



**Einladung zur ordentlichen
Hauptversammlung 2022**
der GRAMMER AG

Mittwoch, 18. Mai 2022, 10.00 Uhr

Umsatz
1.903,0 Mio. EUR

EBIT-Rendite
1,0 %

Operative EBIT-Rendite
1,2 %

EK-Quote
23,3 %

Ergebnis nach Steuern
0,6 Mio. EUR

Free Cashflow
-5,6 Mio. EUR

EBIT
18,9
Mio. EUR

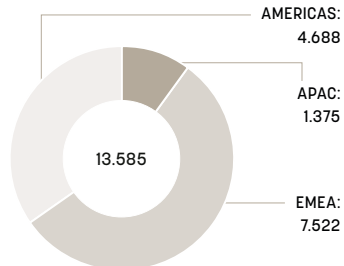
Investitionen
114,7
Mio. EUR

Unternehmensprofil

Die GRAMMER AG mit Sitz in Ursensollen ist in zwei Geschäftsfeldern aktiv: Für die globale Automobilindustrie entwickelt und produziert GRAMMER hochwertige Interieur- und Bediensysteme sowie innovative thermoplastische Komponenten. Für Lkw, Bahnen, Busse und Off-road-Fahrzeuge ist GRAMMER Full-Service-Anbieter von Fahrer- und Passagiersitzen. Aktuell beschäftigt die GRAMMER AG rund 14.000 Mitarbeiter:innen in 19 Ländern weltweit, der Umsatz lag im Jahr 2021 bei rund 1,9 Milliarden Euro. Die GRAMMER Aktie ist im Prime Standard notiert und wird an den Börsen München und Frankfurt sowie über das elektronische Handelssystem Xetra gehandelt.

Mitarbeiter:innen nach Regionen¹

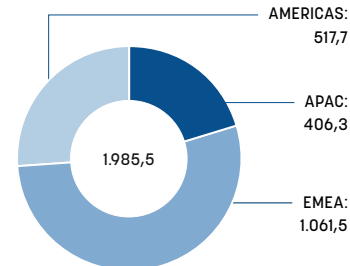
Anzahl Jahresdurchschnitt



¹ Im Durchschnitt waren im Bereich Central Services 421 Mitarbeiter:innen beschäftigt.

Umsatz nach Regionen²

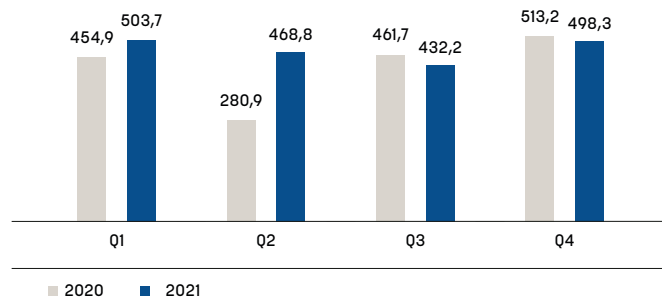
in Mio. EUR



² Der Konsolidierungseffekt des Umsatzes zwischen den Regionen beträgt 82,5 Mio. EUR.

Umsatz nach Quartalen

in Mio. EUR



Operatives EBIT der Regionen

AMERICAS

-61,5
Mio. EUR

EMEA

47,2
Mio. EUR

APAC

52,8
Mio. EUR

Übersicht mit den Angaben gemäß § 125 Aktiengesetz in Verbindung mit Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

A. Inhalt der Mitteilung

A1	Eindeutige Kennung des Ereignisses	Virtuelle ordentliche Hauptversammlung der GRAMMER AG am 18. Mai 2022 im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: a144d7bda6b1ec11812d005056888925
A2	Art der Mitteilung	Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM

B. Angaben zum Emittenten

B1	ISIN	DE0005895403
B2	Name des Emittenten	GRAMMER Aktiengesellschaft

C. Angabent zur Hauptversammlung

C1	Datum der Hauptversammlung	18. Mai 2022 im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220518
C2	Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 8:00 Uhr (UTC)
C3	Art der Hauptversammlung	Virtuelle ordentliche Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET
C4	Ort der Hauptversammlung	Am Sitz der Gesellschaft: Grammer-Allee 2, 92289 Ursensollen, Deutschland
C5	Aufzeichnungsdatum (technisch maßgeblicher Bestandsstichtag – <i>Technical Record Date</i>)	26. April 2022 im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220426
C6	Uniform Resource Locator (URL)	https://www.grammer.com/investor-relations/hauptversammlung/2022.html

Weitere Informationen zur Einberufung der Hauptversammlung

(Blöcke D bis F der Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212): Weitere Informationen über die Teilnahme an der Hauptversammlung (Block D), die Tagesordnung (Block E) sowie die Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte (Block F) sind auf folgender Internetseite zu finden:

<https://www.grammer.com/investor-relations/hauptversammlung/2022.html>

GRAMMER Aktiengesellschaft

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit die Aktionär:innen*
unserer Gesellschaft zu der

am

Mittwoch, 18. Mai 2022, 10.00 Uhr (MESZ),

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

GRAMMER Aktiengesellschaft Ursensollen

WKN: 589540

ISIN: DE0005895403

*Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die maskuline grammatikalische Form verwendet.
Sie schließt alle Geschlechter mit ein.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft findet als **virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten** (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) statt.

Die virtuelle Hauptversammlung wird für alle ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten live in Bild und Ton im Internet übertragen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl (schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation) oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist der Sitz der Gesellschaft, Grammer-Allee 2, 92289 Ursensollen.



Überblick über die Tagesordnung

TOP 1 / Seite 7

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der GRAMMER AG und des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts der GRAMMER AG und des GRAMMER Konzerns, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

TOP 2 / Seite 7

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

TOP 3 / Seite 7

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

TOP 4 / Seite 8

Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022 sowie des Abschlussprüfers für die etwaige prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2022 und sonstiger unterjähriger Finanzinformationen

TOP 5 / Seite 8

Wahlen zum Aufsichtsrat

TOP 6 / Seite 10

Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der GRAMMER AG und des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts der GRAMMER AG und des GRAMMER Konzerns, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss nach § 172 Aktiengesetz (AktG) gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 daher keinen Beschluss zu fassen.

Der nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellte Jahresabschluss der GRAMMER AG zum 31. Dezember 2021 weist einen Bilanzverlust aus. Daher enthält die Tagesordnung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung keinen Gegenstand, der eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns vorsieht.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgend unter Ziffer 2.1 bis 2.3 genannten Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen:

2.1 Jurate Keblyte

2.2 Jens Öhlenschläger

2.3 Thorsten Seehars (Vorstandsvorsitzender)

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entscheiden zu lassen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgend unter Ziffer 3.1 bis 3.12 genannten Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen:

3.1 Klaus Bauer

3.2 Andrea Elsner

3.3 Dr.-Ing. Ping He

3.4 Martin Heiß

3.5 Peter Kern

3.6 Dipl.-Ing. Jürgen Kostanjevec

3.7 Dr. Peter Merten

3.8 Horst Ott (stv. Aufsichtsratsvorsitzender)

3.9 Gabriele Sons

3.10 Prof. Dr.-Ing. Birgit Vogel-Heuser

3.11 Antje Wagner

3.12 Alfred Weber (Aufsichtsratsvorsitzender)

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022 sowie des Abschlussprüfers für die etwaige prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2022 und sonstiger unterjähriger Finanzinformationen

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungsausschusses, vor, die

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Stuttgart

zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 und als Abschlussprüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2022 sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG zu wählen, sofern eine solche prüferische Durchsicht vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung erfolgt.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme Dritter ist und ihm insbesondere keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission).

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats der GRAMMER AG, Herr Alfred Weber (Aufsichtsratsvorsitzender) und Herr Dr. Peter Merten, haben ihr Amt als Aufsichtsratsmitglied mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 18. Mai 2022 niedergelegt. Im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung soll die Neuwahl von zwei Aufsichtsratsmitgliedern erfolgen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach § 95 Satz 2, § 96 Abs. 1, § 101 Abs. 1 AktG, § 7 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG und § 10 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und sechs Arbeitnehmervertretern zusammen.

Gemäß § 96 Abs. 2 AktG muss der Aufsichtsrat sich zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammensetzen. Da der Gesamterfüllung nach § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG widersprochen wurde, ist der Mindestanteil von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen. Von den sechs Sitzen der Anteilseigner im Aufsichtsrat müssen daher mindestens zwei mit Frauen und mindestens zwei mit Männern besetzt sein. Derzeit gehören der Seite der Anteilseigner im Aufsichtsrat Frau Gabrielle Sons und Frau Prof. Dr.-Ing. Birgit Vogel-Heuser an. Der Mindestanteil auf der Seite der Anteilseigner wird also derzeit unabhängig von der Wahl der nachfolgend vorgeschlagenen Kandidaten erfüllt.

Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats beruhen jeweils auf Empfehlungen seines Nominierungsausschusses. Sie stehen im Einklang mit dem Kompetenzprofil des Aufsichtsrats, seinem Diversitätskonzept und den Zielen, die er sich für seine Zusammensetzung gegeben hat.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen in Übereinstimmung mit der Empfehlung C.15 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

Gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft hat die Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder für den Rest der Amtsdauer der ausscheidenden Mitglieder zu erfolgen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirkung ab Beendigung der am 18. Mai 2022 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen:

5.1 Herrn Dr. Martin Kleinschmitt, Berlin,
Rechtsanwalt und Partner der Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

5.2 Frau Dipl.-Volkswirtin Dagmar Rehm, Langen,
selbstständige Unternehmensberaterin

Nach Ansicht des Aufsichtsrats bestehen bei Herrn Dr. Martin Kleinschmitt und Frau Dipl.-Volkswirtin Dagmar Rehm keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur GRAMMER AG oder deren Konzernunternehmen, den Organen der GRAMMER AG oder einem wesentlich an der GRAMMER AG beteiligten Aktionär, die nach der Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 offenzulegen wären.

Der Aufsichtsrat hat sich zudem bei den Kandidaten vergewissert, dass sie den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.

Gemäß § 100 Abs. 5 AktG muss bei der GRAMMER AG mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Diese Anforderungen an die Zusammensetzung des Aufsichtsrats werden aufgrund der anstehenden Wahlen erfüllt. Herr Dr. Martin Kleinschmitt deckt das Sachgebiet "Rechnungslegung" ab und Frau Dipl.-Volkswirtin Dagmar Rehm deckt das Sachgebiet "Abschlussprüfung" ab.

Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG zu dem vom Aufsichtsrat zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten:

Herr Dr. Martin Kleinschmitt

- (a) Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der SAF-HOLLAND SE, Bessenbach
 - Vorsitzender des Aufsichtsrats der SAF-HOLLAND GmbH, Bessenbach
 - Vorsitzender des Aufsichtsrats der G&H Bankensoftware AG, Berlin
- (b) Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:
- Keine

Frau Dipl.-Volkswirtin Dagmar Rehm

- (a) Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:
 - Mitglied des Aufsichtsrats der Koenig & Bauer AG, Würzburg
 - Mitglied des Aufsichtsrats der O'Donovan AG, Bad Homburg
- (b) Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:
 - Non-executive Director, Renewable Power Capital Ltd., London, Großbritannien

Weitere Informationen zu den Kandidaten, insbesondere deren Lebensläufe, finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.grammer.com/investorrelations/hauptversammlung/2022.html>

6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Nach der Änderung des Aktiengesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) ist ein Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG von Vorstand und Aufsichtsrat zu erstellen und der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorzulegen.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zu billigen.

Der Vergütungsbericht ist im Anschluss an die Tagesordnung unter "ERLÄUTERUNGEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 6 – Vergütungsbericht gem. § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2021" abgedruckt und von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.grammer.com/investor-relations/hauptversammlung/2022.html>

zugänglich. Ferner wird der Vergütungsbericht dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

ERLÄUTERUNGEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 6 – Vergütungsbericht gem. § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2021



Vergütungsbericht

Vergütungsbericht gemäß § 162 Aktiengesetz

Der Vergütungsbericht wurde vom Vorstand und Aufsichtsrat der GRAMMER AG gemäß § 162 Aktiengesetz (AktG) gemeinsam erstellt und beschreibt die Grundzüge des Vergütungssystems sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat. Dabei gibt der Vergütungsbericht Auskunft über die im Geschäftsjahr 2021 und 2020 gewährte und geschuldete Vergütung aktueller und ehemaliger Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der GRAMMER AG entsprechend der für das Geschäftsjahr 2021 geltenden Vergütungssysteme. Der Bericht berücksichtigt die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019.

Der Vergütungsbericht wurde durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 162 Abs. 3 AktG formell geprüft. Der Vergütungsbericht sowie der Prüfungsvermerk sind auf der Internetseite der GRAMMER AG (www.grammer.com) im Bereich Investor Relations / Finanzpublikationen / Geschäftsbericht 2021 veröffentlicht.

Am 18.05.2022 wird der Vergütungsbericht entsprechend der Vorgaben des § 120a Abs. 4 AktG der Hauptversammlung der GRAMMER AG zur Billigung vorgelegt.

I. Rückblick auf das Geschäftsjahr 2021

Nach einem herausfordernden Geschäftsjahr 2020 geprägt von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hat die GRAMMER AG in 2021 eine positive Geschäftsentwicklung verzeichnet. Diese Entwicklung wurde maßgeblich durch den überproportional hohen Umsatzanteil der margenträchtigeren Division Commercial Vehicles getrieben. Besonders stark wächst das Unternehmen derzeit in der Region APAC, die für die GRAMMER AG vor allem den wichtigen chinesischen Markt umfasst.

Auch im Geschäftsjahr 2021 bestimmte die andauernde COVID-19-Pandemie und ihre Folgeerscheinungen in hohem Maße die Geschäftstätigkeit der GRAMMER Gruppe. Während das erste Halbjahr zu Beginn noch von regionalen Lockdowns und gleichzeitiger wirtschaftlicher Erholung geprägt war, beeinflussten im zweiten Halbjahr zunehmend negative Begleiterscheinungen wie Lieferkettenprobleme und Arbeitskräftemangel sowie die aufkommenden Delta- und Omikron-Varianten des COVID-19-Virus die Ertragsentwicklung von GRAMMER. Im Hinblick auf die eigene Organisation gelang es der Gruppe dank umfassender Corona-Schutz- und Handlungsmaßnahmen, die negativen Auswirkungen zu begrenzen und die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter:innen bestmöglich zu schützen.

Im Berichtszeitraum erfolgte die Bewährungsprobe der im Jahr 2020 angestoßenen Neuausrichtung der Organisation auf die drei Regionen AMERICAS, APAC und EMEA, die nicht zuletzt durch die anhaltende COVID-19-Pandemie einen Stresstest für die Gruppe bedeutete. Es lässt sich konstatieren, dass sich die Neuausrichtung bewährt hat. Mit der neuen Struktur wurden die verschiedenen Marktregionen gestärkt, indem ihnen mehr Verantwortung zugestanden wurde. Das Ziel ist, die drei Regionen auch im laufenden Geschäftsjahr weiter zu stärken und so die Reaktionsschnelligkeit und Flexibilität weiter zu steigern.

Der Aufsichtsrat der GRAMMER AG hat im vergangenen Geschäftsjahr die Amtszeiten der drei Vorstände Thorsten Seehars (CEO), Jurate Keblyte (CFO) sowie Jens Öhlenschläger (COO) verlängert. Damit honorierte der Aufsichtsrat die strategische Neuaufstellung der GRAMMER Gruppe, die das Vorstandsteam im Ausnahmejahr 2020 vollzogen hatte. Darüber hinaus wurde mit der frühzeitigen und entschlossenen Umsetzung des Effizienz sicherungsprogramms zur weiteren Verbesserung der Kostenstruktur und zur nachhaltigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eine solide Basis für die operative Exzellenz und den langfristigen Unternehmenserfolg geschaffen.

Als weltweit größter Einzelmarkt für Pkw und Nutzfahrzeuge hat China für GRAMMER eine enorme Bedeutung. Daher setzte das Unternehmen seine Wachstumsstrategie dort auch im Jahr 2021 konsequent um. Neben der Eröffnung des neuen Produktionsstandorts in Shenyang wurden im Berichtszeitraum auch das neue chinesische Headquarter in Hefei (Provinz Anhui) eröffnet. Ein weiterer Meilenstein war die Gründung eines Joint Venture-Unternehmens zusammen mit einem Tochterunternehmen der FAW-Group, Chinas größtem Nutzfahrzeughersteller, als Partner. In diesem Zusammenhang erweiterte GRAMMER gemeinsam mit seinem Joint Venture-Partner seinen Werksverbund für Nutzfahrzeugsitze um die chinesischen Standorte in Harbin und Qingdao.

Die GRAMMER Gruppe nimmt ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt ernst und will ihren Beitrag zur Erfüllung des 1,5 Grad-Ziels des Pariser Klimaabkommens leisten. Zu diesem Zweck strebt das Unternehmen an, bis zum Ende dieses Jahrzehnts seine CO₂-Emissionen weltweit um mindestens 50 % zu senken und hat dafür in 2021 verschiedene Handlungsfelder definiert, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen werden.

II. Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand

1. Grundlagen

Vor dem Hintergrund der sich mit der Umsetzung der zweiten europäischen Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) ändernden regulatorischen Anforderungen hat sich der Aufsichtsrat im Jahr 2020 und zu Beginn des Jahres 2021 eingehend mit dem Vergütungssystem des Vorstands der GRAMMER AG auseinandergesetzt und dieses weiterentwickelt, um eine Konformität mit Aktiengesetz und DCGK sowie eine an der Unternehmensstrategie ausgerichtete und ambitionierte Anreizstruktur sicherzustellen.

Das überarbeitete Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der GRAMMER AG wurde von der Hauptversammlung am 23. Juni 2021 mit 99,89 % gebilligt und gilt seit dem Geschäftsjahr 2021 für alle aktiven Vorstandsmitglieder.

Im Berichtsjahr gab es keine Veränderungen im Vorstand. Die Verträge der amtierenden Vorstände wurden im März bzw. August 2021 verlängert, um Kontinuität und eine nachhaltige Ausrichtung im Vorstandsteam sicherzustellen.

Das Vergütungssystem verfolgt einen klaren Pay for Performance-Ansatz, welcher ambitionierte Ziele setzt, die an der Unternehmensstrategie ausgerichtet sind. Zudem ist das Vergütungssystem mit der Neugestaltung des Long Term Incentives als Performance Share Plan stärker am Kapitalmarkt orientiert. Gleichzeitig werden im Short Term Incentive ESG-Ziele, also Umweltaspekte, Sozialziele und verantwortungsvolle Unternehmensführung berücksichtigt, um eine nachhaltige und verantwortungsbewusste Entwicklung der GRAMMER AG zu incentivieren.

Die Grundzüge des neuen Vergütungssystems werden im Folgenden erläutert.

2. Vergütungselemente

Das Vergütungssystem des Vorstands der GRAMMER AG setzt sich aus festen und variablen Komponenten zusammen. Dabei ist ein hoher Anteil der Vergütung leistungsbezogen. Die variablen Vergütungsbestandteile setzen sich aus einem Short Term Incentive (STI) und einem Long Term Incentive (LTI) zusammen. Die folgende Tabelle stellt die grundlegenden Komponenten des Vergütungssystems dar.

Feste Komponenten

Festvergütung	In 12 gleichen Monatsraten ausgezahlte vertraglich vereinbarte Festvergütung
Nebenleistungen	Marktübliche Nebenleistungen (u.a. Dienstwagen und Versicherungsleistungen)
Versorgungsentgelt	Barbetrag, der vom Vorstand für die private Altersvorsorge genutzt werden kann

Variable Komponenten

Short Term Incentive (STI)

Plantyp	Jährlicher Zielbonusplan
Begrenzung / Cap	170 % des Zielbetrags
Leistungskriterien	<ul style="list-style-type: none">• Net Income oder EBIT oder EBT (jährliche Auswahl durch den Aufsichtsrat)• Free Cash Flow (FCF)• Strategische und ESG-Ziele, z.B. Compliance, Umweltschutz, wirtschaftliche Stabilität & Wachstum
Auszahlung	Nach Abschluss des Geschäftsjahres in bar

Long Term Incentive (LTI)

Plantyp	Performance Share Plan
Begrenzung / Cap	200 % des Zielbetrags
Leistungskriterien	<ul style="list-style-type: none">• Relativer Total Shareholder Return (TSR) gegen SDAX• ROCE
Performance-Periode	Vier Jahre
Auszahlung	Nach vierjähriger Performance-Periode in bar

Weitere vertragliche Regelungen

Maximalvergütung	<ul style="list-style-type: none">• EUR 2.700.000 für den Vorstandsvorsitzenden• EUR 1.800.000 für die weiteren Vorstandsmitglieder
Malus / Clawback	Möglichkeit der Reduzierung bzw. Rückforderung der erfolgsabhängigen Vergütung bei schwerwiegenden Verstößen oder fehlerhaften Konzernabschlüssen
Abfindungscap	Abfindungszahlungen dürfen den Wert von zwei Jahresgesamtvergütungen nicht überschreiten

Festvergütung

Die Festvergütung wird in 12 gleichen Monatsraten am Ende eines jeden Kalendermonats gezahlt. Für die Übernahme konzerninterner Mandate erhalten die Vorstandsmitglieder keine gesonderte Vergütung.

Nebenleistungen

Dem Vorstand gewährte Nebenleistungen beinhalten im Wesentlichen marktübliche Versicherungsleistungen sowie einen Dienstwagen.

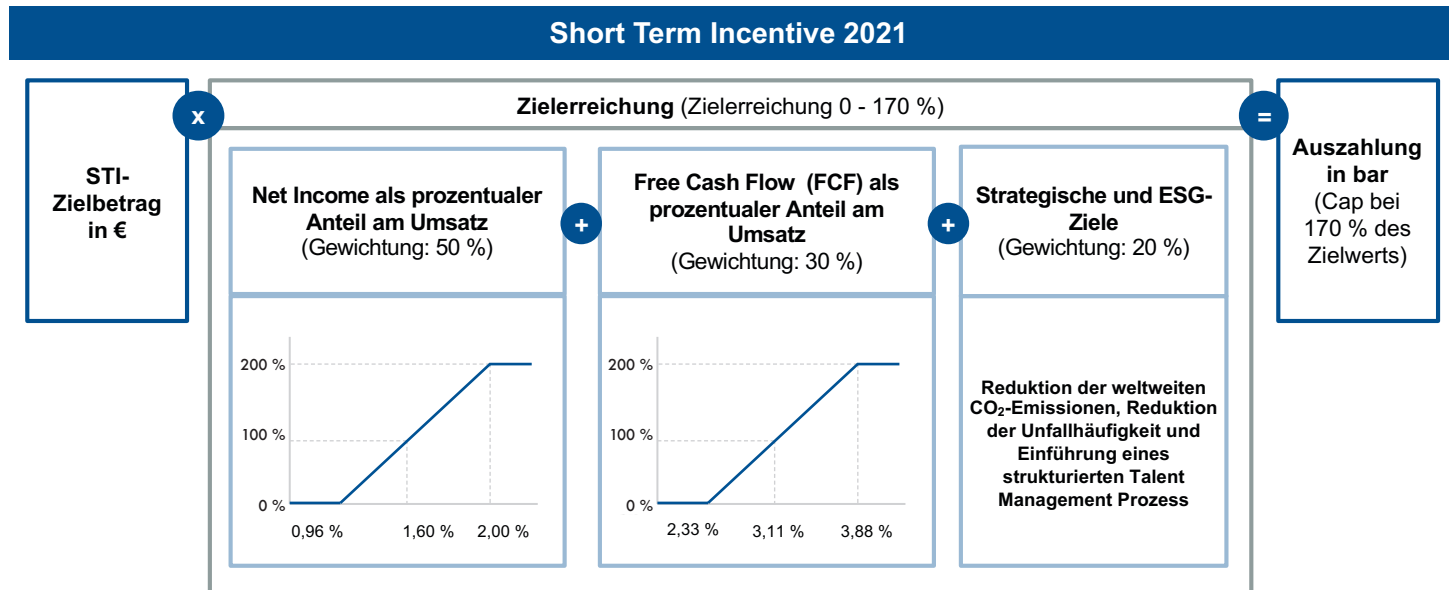
Versorgungsentgelt

Dem Vorstand wird ein Versorgungsentgelt gewährt. Dieser Barbetrag wird im Dezember ausbezahlt und kann vom Vorstand für die private Altersvorsorge genutzt werden. Eine unternehmensfinanzierte betriebliche Altersversorgung besteht nicht.

Short Term Incentive

Der Short Term Incentive ist als Zielbonussystem ausgestaltet und umfasst finanzielle sowie strategische und ESG-Ziele. Die finanziellen Leistungskriterien leiten sich direkt aus der Unternehmensstrategie ab und berücksichtigen dadurch die Profitabilität sowie Liquidität des Unternehmens. Zudem soll durch die strategischen und ESG-Ziele die Nachhaltigkeit der Unternehmensentwicklung sichergestellt werden.

Der Short Term Incentive (STI) 2021 entspricht dem von der Hauptversammlung gebilligten Vergütungssystem der GRAMMER AG und wird in der folgenden Grafik dargestellt:



Für das Geschäftsjahr 2021 hat der Aufsichtsrat das Net Income sowie den Free Cash Flow jeweils als prozentualen Anteil am Umsatz als finanzielle Leistungskriterien für den STI festgelegt und die jeweilige Gewichtung bestimmt. Damit berücksichtigt der Aufsichtsrat die Profitabilität und Liquidität der GRAMMER AG und unterstützt mit der Nutzung dieser Kernsteuerungsgrößen die Umsetzung der Unternehmensstrategie.

Net Income als prozentualer Anteil am Umsatz (50 %) und Free Cash Flow (30 %) werden mit insgesamt 80 % gewichtet.

Als strategische und ESG-Ziele wurden die Reduktion der weltweiten CO₂-Emissionen in Bezug auf den Jahresumsatz, die Reduktion der Unfallhäufigkeit (LTIFR = Lost time incident frequency rate) und die Einführung eines strukturierten Talent Management-Prozesses unter Berücksichtigung einer mittelfristigen Diversity-Zielquote festgelegt. Diese strategischen und ESG-Ziele wurden vom Aufsichtsrat aus einem Kriterienkatalog gewählt, welcher sich aus der Wesentlichkeitsanalyse der Nachhaltigkeitsberichterstattung ableitet. Die Gewichtung der strategischen und ESG-Ziele beträgt 20 %. Die Einzelziele wurden gleich gewichtet mit je 6,7 %.

Für alle Leistungskriterien kann eine Zielerreichung zwischen 0 % und 200 % erreicht werden. Die finale Auszahlung ist jedoch bei 170 % des STI-Zielbetrags begrenzt. Zielerreichungen bei Zwischenwerten werden linear interpoliert.

Die folgende Tabelle zeigt die Zielsetzungen und Zielerreichungen pro Leistungskriterium des Short Term Incentive für das Geschäftsjahr 2021:

STI 2021	Gewichtung	Untergrenze	Zielwert	Obergrenze	Istwert	Zielerreichung
Net Income als % am Umsatz	50 %	0,96 %	1,60 %	2,00 %	0,03 %	0,00 %
Free Cash Flow als % am Umsatz	30 %	2,33 %	3,11 %	3,88 %	-0,29 %	0,00 %
Reduktion der weltweiten CO ₂ -Emissionen in Bezug auf den Jahresumsatz	6,7 %	Vorjahreswert	-10 % gegenüber Vorjahreswert	-20 % gegenüber Vorjahreswert	-21 % gegenüber Vorjahreswert	200,00 %
Reduktion der Unfallhäufigkeit (LTIFR)	6,7 %	Vorjahreswert	-10 % gegenüber Vorjahreswert	-20 % gegenüber Vorjahreswert	-48 % gegenüber Vorjahreswert	200,00 %
Einführung eines strukturierten Talent Management-Prozesses	6,7 %	Qualitative Bewertung des Aufsichtsrats				175,00 %
Gesamtzielerreichung						38 %

Grundlage für Auszahlungen aus dem STI ist der in den jeweiligen Dienstverträgen festgelegte STI-Zielbetrag, welcher mit der Gesamtzielerreichung aus den finanziellen sowie strategischen und ESG Leistungskriterien multipliziert wird. Die Auszahlung aus dem STI erfolgt in bar und ist auf 170 % des STI-Zielbetrags begrenzt.

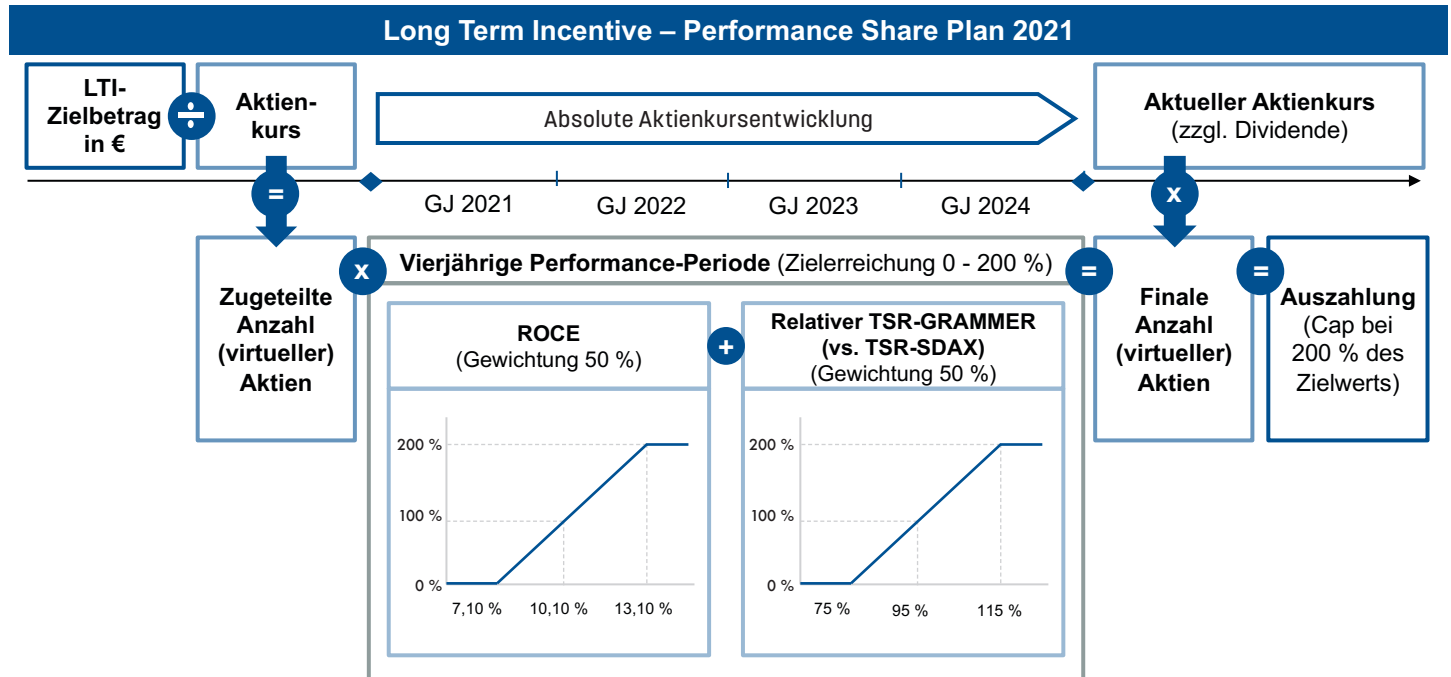
Für den Short Term Incentive 2021 ergeben sich damit folgende Ziel- und Auszahlungsbeträge:

Ziel- und Auszahlungsbeträge STI 2021

	Zielbetrag in TEUR	Zielerreichung in %	Auszahlung in TEUR
Thorsten Seehars	319	38	121
Jurate Keblyte	195	38	74
Jens Öhlenschläger	195	38	74

Long Term Incentive – Performance Share Plan

Der Long Term Incentive (LTI) 2021 ist als Performance Share Plan ausgestaltet und entspricht dem von der Hauptversammlung gebilligten Vergütungssystem der GRAMMER AG:



Der LTI ist mit einer Performance-Periode von vier Jahren auf die langfristige Entwicklung der GRAMMER AG ausgerichtet und incentiviert durch die Aktienkursorientierung die kontinuierliche Steigerung des Unternehmenswerts. Durch die zusätzliche Berücksichtigung der Aktienperformance im Vergleich zum SDAX werden die Interessen von Vorstand und Aktionär:innen weiter angeglichen und die Wettbewerbsfähigkeit der GRAMMER AG im Kapitalmarkt angestrebt.

Im Performance Share Plan wird zu Beginn der Performance-Periode eine Anzahl virtueller Aktien bedingt zugeteilt. Die Bestimmung der Anzahl virtueller Aktien ergibt sich, indem der LTI-Zielbetrag durch das arithmetische Mittel der Schlusskurse der Aktie der GRAMMER AG der letzten 60 Börsenhandelstage vor Beginn der Performance-Periode (Anfangsreferenzkurs) dividiert wird.

Für den Performance Share Plan 2021 sind folgende Zuteilungen virtueller Aktien erfolgt:

LTI Tranche 2021 Zuteilung

	Zielbetrag in TEUR	Zuteilungskurs in EUR	Anzahl zugeteilter virtueller Aktien
Thorsten Seehars	404	18,27	22.099
Jurate Keblyte	247	18,27	13.498
Jens Öhlenschläger	247	18,27	13.498

Neben der Aktienkursentwicklung über die virtuellen Aktien werden der Return on Capital Employed (ROCE) sowie der relative Total Shareholder Return (TSR) als Leistungskriterien berücksichtigt.

Der ROCE bezeichnet das für das jeweilige Geschäftsjahr ausgewiesene Earnings before interest and taxes (EBIT) im Verhältnis zu den durchschnittlichen Operating Assets im selben Geschäftsjahr, berechnet in Prozent. Der ROCE incentiviert die langfristige Profitabilität und Effizienz des wirtschaftlichen Handelns der GRAMMER AG. Der ROCE wird als Durchschnitt über die Performance-Periode gemessen. Für den ROCE leitet sich die Zielsetzung für jede LTI-Tranche aus der Langfristplanung ab.

Der relative Total Shareholder Return (TSR) betrachtet die Aktienentwicklung sowie (fiktiv) reinvestierte Dividenden der GRAMMER AG im Vergleich mit dem SDAX und setzt damit einen besonderen Fokus auf die Entwicklung des Unternehmenswertes sowie die Kapitalmarktorientierung des Unternehmens. Hierdurch wird insbesondere die Angleichung der Vorstands- und Aktionärsinteressen gestärkt.

Für die Tranche 2021 des Performance Share Plans wurden folgende Zielsetzungen für ROCE und relativer TSR vereinbart:

LTI Tranche 2021 Zielerreichung

	Untergrenze	Zielwert	Obergrenze
Zielerreichung	0 %	100 %	200 %
ROCE	7,10 %	10,10 %	13,10 %
relativer TSR	75 %	95 %	115 %

Die am Ende der Performance-Periode erreichte finale Anzahl virtueller Aktien wird mit dem arithmetischen Mittel der Schlusskurse der Aktie der GRAMMER AG während der letzten 60 Börsenhandelstage vor Ende der Performance-Periode 2024 zuzüglich während der Performance-Periode für eine Aktie der GRAMMER AG gezahlten Dividenden multipliziert. Der resultierende Auszahlungsbetrag ist auf 200 % des LTI-Zielbetrags begrenzt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in bar und wird im Vergütungsbericht 2024 dargestellt.

In den Jahren 2019 und 2020 sind den Mitgliedern des Vorstands Long Term Incentives in Form eines Performance Cash Plans zugesagt worden. Dabei wird ebenfalls der relative Total Shareholder Return im Vergleich zum SDAX betrachtet. Statt des ROCE wird der GRAMMER-Economic Value Added (EVA) als Leistungskriterium genutzt. Die Mitglieder des Vorstands haben im März 2020 angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf das Unternehmen auf die Zuteilung ihrer LTI Tranche 2020-2023 sowie auf den bereits zugeteilten Plan der LTI Tranche 2019-2022 verzichtet. Daher ist aus dem Long-Term Incentive derzeit keine gewährte oder geschuldete Vergütung im Sinne des § 162 AktG auszuweisen.

Malus und Clawback

Das Vergütungssystem beinhaltet Malus- und Clawback-Regelungen, die es dem Aufsichtsrat ermöglichen, in bestimmten Fällen noch nicht ausgezahlte variable Vergütungsbestandteile zu reduzieren (Malus) oder bereits ausgezahlte variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern (Clawback).

Bei einem erheblichen Pflicht- oder Compliance-Verstoß eines Vorstandsmitglieds kann der Aufsichtsrat die variablen Vergütungsbestandteile

(STI bzw. LTI) nach pflichtgemäßem Ermessen teilweise oder vollständig reduzieren (Malus). Wurden variable Vergütungsbestandteile bereits ausgezahlt, kann der Aufsichtsrat in Fällen erheblicher Pflicht- oder Compliance-Verstöße nach pflichtgemäßem Ermessen auch ausgezahlte Beträge der variablen Vergütung teilweise oder vollständig zurückfordern (Clawback).

Im Falle der Festsetzung oder Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile auf der Basis fehlerhafter Daten, z. B. eines fehlerhaften Konzernabschlusses, kann der Aufsichtsrat die Festsetzung korrigieren bzw. bereits ausgezahlte Vergütungsbestandteile zurückfordern.

Eine mögliche Schadensersatzpflicht des Vorstandsmitglieds gegenüber der Gesellschaft gemäß § 93 Abs. 2 AktG bleibt von der Klausel unberührt.

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2021 keinen Anlass gesehen, Kürzungen oder Rückforderungen gegenüber Vorstandsmitgliedern geltend zu machen.

Beendigung der Vorstandstätigkeit

Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund dürfen Zahlungen an Vorstandsmitglieder den Wert von zwei Jahresgesamtvergütungen nicht überschreiten, sie dürfen zudem nicht höher sein als die Gesamtvergütung für die Restlaufzeit des Dienstvertrages. Die Jahresgesamtvergütung im vorgenannten Sinne umfasst die Festvergütung, den STI, den LTI sowie das Versorgungsentgelt. Wird der Dienstvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen aus dem LTI an das Vorstandsmitglied.

Bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall erhalten Vorstandsmitglieder für weitere neun Monate eine feste Vergütung. Stehen dem Vorstandsmitglied krankheitsbedingte Leistungen Dritter zu (z. B. Krankengeld), vermindern sich die Ansprüche in diesem Umfang. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit als sechs Monate wird der Zielbetrag des STI und LTI pro rata temporis gekürzt.

Im Falle des Todes eines Vorstandsmitglieds erhalten die Hinterbliebenen (Ehegatt:in und unterhaltsberechtigter Kinder) als Gesamtgläubiger die feste Vergütung für den Sterbemonat (zeitanteilig) und die Dauer von sechs Monaten weiter, beginnend mit dem Ablauf des Sterbemonats.

Grundsätzlich werden bei vorzeitiger Beendigung des Dienstvertrags noch offene variable Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Leistungskriterien und nach den zuvor beschriebenen Fälligkeitszeitpunkten ausbezahlt. Eine vorzeitige Auszahlung erfolgt nicht.

Sämtliche Ansprüche aus offenen LTI-Tranchen verfallen ersatz- und entschädigungslos, wenn der Dienstvertrag vor Ablauf der Performance-Periode durch die Gesellschaft außerordentlich aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund gekündigt wird, die Bestellung des Vorstandsmitglieds wegen grober Pflichtverletzung widerrufen wird oder das Vorstandsmitglied sein Amt ohne wichtigen Grund und ohne Einverständnis der Gesellschaft niederlegt. Abweichend davon werden alle offenen LTI-Tranchen unverzüglich mit den Zielwerten (100 % Zielerreichung) abgerechnet und an das Vorstandsmitglied bzw. dessen Erben ausbezahlt, wenn das Dienstverhältnis aufgrund Invalidität oder Tod des Vorstandsmitglieds endet.

3. Individualisierter Ausweis der Vorstandsvergütung

Zielvergütungen

Bei der Festlegung der konkreten Ziel-Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder beachtet der Aufsichtsrat, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft steht und folgt somit den Vorgaben des Aktiengesetzes und des DCGK. Die Ziel-Gesamtvergütung wird so bemessen, dass die Wettbewerbsfähigkeit am Markt für hoch qualifizierte Führungskräfte sichergestellt ist, aber die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe überstiegen wird.

Um dies zu gewährleisten, überprüft der Aufsichtsrat regelmäßig die Ziel-Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder der GRAMMER AG. Hierzu werden externe wie auch interne Vergleiche herangezogen: Es wird zum einen ein externer Vergleich mit, hinsichtlich Größe, Land und Branche, vergleichbaren Unternehmen durchgeführt. Der Aufsichtsrat hat dazu einen Vergleich mit den Unternehmen des SDAX durchgeführt.

Zudem wurde ein interner Vergleich zur Begutachtung der Vergütungsstruktur innerhalb der GRAMMER AG herangezogen. Hierfür wird die Vergütung des Vorstands zu den beiden höchsten Tarifgruppen sowie den außertariflichen Mitarbeiter:innenebenen ins Verhältnis gesetzt und der Status Quo sowie die zeitliche Entwicklung dieser Verhältnisse betrachtet.

Die folgende Tabelle stellt die Zielvergütungen für das Geschäftsjahr 2021 sowie die relativen Anteile der einzelnen Vergütungselemente und die Zielvergütungen für das Geschäftsjahr 2020 dar:

Zielvergütung

	Thorsten Seehars CEO im Vorstand seit 01.08.2019			Jurate Keblyte CFO im Vorstand seit 01.08.2019			Jens Öhlenschläger COO im Vorstand seit 01.01.2019		
	2021		2020 ¹⁾	2021		2020 ¹⁾	2021		2020 ¹⁾
	in TEUR	in %	in TEUR	in TEUR	in %	in TEUR	in TEUR	in %	in TEUR
Grundvergütung	575	39	550	353	37	317	353	37	317
Nebenleistungen	15	1	23	24	3	31	27	3	28
Versorgungsentgelt	160	11	0	125	13	0	125	13	0
Einjährige variable Vergütung	319	22	313	195	21	180	195	21	180
Short Term Incentive 2020	-	-	313	-	-	180	-	-	180
Short Term Incentive 2021	319	-	-	195	-	-	195	-	-
Mehrfährige variable Vergütung	404	27	388	247	26	223	247	26	223
Long Term Incentive 2020-2023	-	-	387,5	-	-	223,2	-	-	223,2
Long Term Incentive 2021-2024	404	-	-	247	-	-	247	-	-
Versorgungsaufwand	0	0	110	0	0	63	0	0	63
Gesamtvergütung	1.473	100	1.383	944	100	814	947	100	811

¹⁾ Die Mitglieder des Vorstands haben im März 2020 angesichts der Auswirkung der Covid-19 Pandemie auf den STI 2020 sowie auf die Zuteilung der LTI Tranche 2020-2023 verzichtet.

Gewährte und geschuldete Vergütung

Die folgende Tabelle zeigt die individuell gewährte und geschuldete Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 gemäß § 162 AktG (Festvergütung, Short Term Incentive, Long Term Incentive und Aufwand für Nebenleistungen) und deren jeweiligen relativen Anteil. Der Begriff „gewährte und geschuldete Vergütung“ stellt Vergütungen dar, für die die zugrunde liegende Tätigkeit mit Ablauf des Geschäftsjahres 2021 vollständig erbracht wurde.

Zusätzlich wird die gewährte und geschuldete Vergütung des Geschäftsjahres 2020 dargestellt. Um ein vollständiges Bild der Gesamtvergütung zu geben, wird zusätzlich der Aufwand für Versorgungszusagen (nach Ablösung der Versorgungsanwartschaft zum 31. Dezember 2020 nur noch im Jahr 2020) dargestellt.

Im Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung

	Thorsten Seehars CEO im Vorstand seit 01.08.2019			Jurate Keblyte CFO im Vorstand seit 01.08.2019			Jens Öhlenschläger COO im Vorstand seit 01.01.2019		
	2021		2020	2021		2020	2021		2020
	in TEUR	in %	in TEUR	in TEUR	in %	in TEUR	in TEUR	in %	in TEUR
Grundvergütung	575	66	550	353	61	317	353	61	317
Nebenleistungen	15	2	23	24	4	31	27	5	28
Versorgungsentgelt	160	18	0	125	22	0	125	22	0
Einjährige variable Vergütung	121	14	0	74	13	0	74	13	0
Short Term Incentive 2020 ¹⁾	-	-	0	-	-	0	-	-	0
Short Term Incentive 2021	121	-	-	74	-	-	74	-	-
Mehrfährige variable Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Long Term Incentive 2017-2020 ²⁾	-	-	0	-	-	0	-	-	0
Long Term Incentive 2018-2021 ²⁾	0	-	-	0	-	-	0	-	-
Sonstiges ³⁾	-	0	154	-	0	89	-	0	124
Gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 AktG	871	100	727	576	100	436	579	100	469

¹⁾ Die Mitglieder des Vorstands haben im März 2020 angesichts der Auswirkung der Covid-19 Pandemie auf den STI 2020 verzichtet.

²⁾ Aufgrund des Eintritts in den Vorstand im Jahr 2019, haben die Mitglieder des Vorstands keine Zuteilung der LTI Tranchen 2017 und 2018 erhalten.

³⁾ Im Rahmen der Umstellung des Vorstandsvergütungssystem wurde die alte betriebliche Altersvorsorge der GRAMMER AG abgeschafft und ein Versorgungsentgelt eingeführt. Bisherige Versorgungsanwartschaften wurden zum 31.12.2020 abgelöst und es erfolgte eine Auszahlung der Abgeltung im Geschäftsjahr 2021. Die dargestellte Summe enthält den Versorgungsaufwand 2020.

Im Geschäftsjahr 2020 erfolgte die Ablösung der Versorgungs- verpflichtungen gegenüber dem ehemaligen Vorstandsmitglied Manfred Pretscher per Saldo in Höhe von EUR 931.641 €.

Maximalvergütung

Eine angemessene Vergütung der Vorstandsmitglieder wird durch zweierlei Begrenzungen sichergestellt: Zum einen ist für die variablen Bestandteile jeweils eine Höchstgrenze von 170 % im STI bzw. 200 % im LTI des jeweiligen Zielbetrags festgelegt.

Zum anderen hat der Aufsichtsrat gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG eine Maximalvergütung definiert, welche den Gesamtbetrag der Auszahlungen der für ein bestimmtes Geschäftsjahr zugesagten Vergütung,

unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung, beschränkt. Die Maximalvergütung beläuft sich auf EUR 2.700.000 für den Vorstandsvorsitzen- den und EUR 1.800.000 für die weiteren Vorstandsmitglieder.

Die Summe aller Aufwendungen, die aus Zusagen für das Geschäftsjahr 2021 resultiert, kann erst nach Ablauf der vierjährigen Performance- Periode des Performance Share Plans 2021 (LTI 2021 – 2024) festgestellt werden. Allerdings kann bereits heute ausgeschlossen werden, dass die Maximalvergütung nach § 87 AktG Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 überschritten wird, da selbst bei einer Auszahlung des Performance Share Plan von 200 % des Zielbetrags (Cap) die Summe aller Vergütungsbestandteile unterhalb der Maximalvergütung liegen würde:

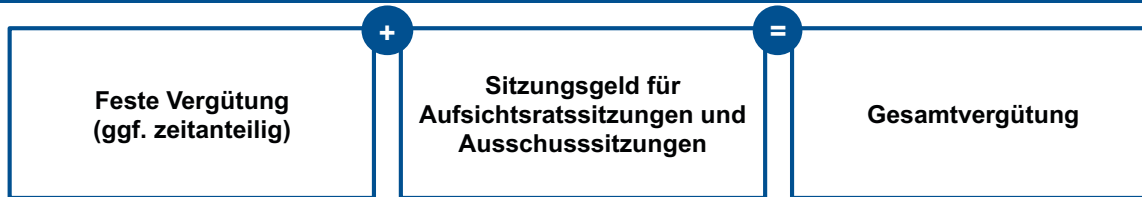
	Thorsten Seehars CEO	Jurate Keblyte CFO	Jens Öhlenschläger COO
	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Grundvergütung 2021	575	353	353
Nebenleistungen 2021	15	24	27
Versorgungsentgelt 2021	160	125	125
Short Term Incentive 2021	121	74	74
Auszahlungsbegrenzung für den Performance Share Plan (2021-2024)	808	493	493
Maximaler Wert der Vergütung für das Geschäftsjahr 2021	1.679	1.069	1.072
Maximalvergütung i.S.v. § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG	2.700	1.800	1.800

III. Grundzüge des Vergütungssystems für den Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der GRAMMER AG erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung. Sie erhalten ferner pro Aufsichtsratssitzung sowie pro Ausschusssitzung, die jeweils in Form einer Präsenzsitzung abgehalten wird und an der sie persönlich teilnehmen, ein festes Sitzungsgeld sowie einen pauschalen Auslagenersatz inklusive darauf etwaig anfallender

Umsatzsteuer. Das Sitzungsgeld wird nicht für die Teilnahme an Sitzungen des Nominierungsausschusses gezahlt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung. Die Vergütung wird nach Funktion differenziert und orientiert sich an den Empfehlungen des DCGK.

Vergütungssystem des Aufsichtsrats



Die folgende Tabelle zeigt die den Aufsichtsratsmitgliedern individuell gewährten und geschuldeten Vergütungen der Geschäftsjahre 2021 und 2020 sowie die jeweiligen relativen Anteile an der Gesamtvergütung.

Aufsichtsratsvergütung

	2021					2020				
	Festvergütung		Sitzungsgeld		Gesamt- vergütung	Festvergütung		Sitzungsgeld		Gesamt- vergütung
	in TEUR	in %	in TEUR	in %	in TEUR	in TEUR	in %	in TEUR	in %	in TEUR
Alfred Weber (ARV)	60	63	35	37	95	29	57	22	43	51
Horst Ott (stv. ARV)	45	69	20	31	65	45	66	23	34	68
Klaus Bauer	30	81	7	19	37	10	71	4	29	14
Andrea Elsner	30	71	12	29	42	30	70	13	30	43
Dr. Ping He	30	81	7	19	37	14	74	5	26	19
Martin Heiß	30	65	16	35	46	30	65	16	35	46
Peter Kern	30	81	7	19	37	14	74	5	26	19
Jürgen Kostanjevec	30	81	7	19	37	14	74	5	26	19
Dr. Peter Merten	30	63	18	38	48	30	71	12	29	42
Gabriele Sons	30	68	14	32	44	14	62	9	38	23
Prof. Dr. Birgit Vogel-Heuser	30	83	6	17	36	30	83	6	17	36
Antje Wagner	30	71	12	29	42	30	75	10	25	40
Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder										
Wolfram Hatz (bis 08.07.2020)	0	0	0	0	0	16	63	9	37	25
Ingrid Hunger (bis 08.07.2020)	0	0	0	0	0	16	84	3	16	19
Harald Jung (bis 01.09.2020)	0	0	0	0	0	20	87	3	13	23
Dr.-Ing. Klaus Probst (bis 08.07.2020)	0	0	0	0	0	31	71	13	29	44
Lars Roder (bis 08.07.2020)	0	0	0	0	0	16	76	5	24	21
Dr. Bernhard Wankerl (bis 08.07.2020)	0	0	0	0	0	16	76	5	24	21

IV. Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die nachstehende Tabelle stellt die Entwicklung der gemäß § 162 AktG gewährten und geschuldeten Vergütung der gegenwärtigen und früheren Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer:innen sowie die Entwicklung des Erfolgs der GRAMMER AG über die letzten zwei Jahre dar.

Für die Vergütung der Arbeitnehmer:innen wird der durchschnittliche Personalaufwand auf Vollzeitäquivalent-Basis (IFRS) genutzt. Dazu werden die Arbeitnehmer:innen in Deutschland berücksichtigt.

Als Ertragskennzahl wird das Net Income verwendet, da es eine wichtige Steuerungskennzahl und ein Indikator für die Ertragskraft der Geschäftstätigkeit ist. Das Net Income dient weiterhin als mögliches Erfolgsziel im STI.

Vergleichende Darstellung

	2021	2020	Veränderung 2021/2020
	in TEUR	in TEUR	in %
Vorstandsmitglieder			
Thorsten Seehars	871	727	20
Jurate Keblyte	576	436	32
Jens Öhlenschläger	579	469	23
Aufsichtsratsmitglieder			
Alfred Weber (ARV, ab 08.07.2020)	95	51	87
Horst Ott (stv. ARV)	65	68	-4
Klaus Bauer (ab 01.09.2020)	37	14	164
Andrea Elsner	42	43	-2
Dr. Ping He (ab 08.07.2020)	37	19	90
Martin Heiß	46	46	0
Peter Kern (ab 08.07.2020)	37	19	90
Jürgen Kostanjevec (ab 08.07.2020)	37	19	90
Dr. Peter Merten	48	42	14
Gabriele Sons (ab 08.07.2020)	44	23	87
Prof. Dr. Birgit Vogel-Heuser	36	36	0
Antje Wagner	42	40	5
Arbeitnehmer			
Durchschnitt	71	70	2
Ertragsentwicklung			
Net Income (Jahresüberschuss) Konzern	646	-64.708	n/a
Net Income (Jahresüberschuss) GRAMMER AG	-2.400	-72.472	97

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die GRAMMER Aktiengesellschaft

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der GRAMMER Aktiengesellschaft, Ursensollen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Nürnberg, 29. März 2022

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schuberth Thies
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Weitere Angaben zur Einberufung

1. Virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre

Gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (Bundesgesetzblatt I Nr. 14 2020, S. 570) in der durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 (Bundesgesetzblatt I Nr. 67 2020, S. 3332) geänderten Fassung, dessen Geltung durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021 (Bundesgesetzblatt I Nr. 63 2021, S. 4153) bis zum 31. August 2022 verlängert wurde (nachfolgend „**COVID-19-Gesetz**“), hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird und die Aktionäre ihre Stimmen in der Hauptversammlung insbesondere auch im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben. Die Hauptversammlung findet unter physischer Anwesenheit der Mitglieder des Vorstands, des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie eines mit der Niederschrift der Hauptversammlung beauftragten Notars am Sitz der Gesellschaft, Grammer-Allee 2, 92289 Ursensollen, statt.



Die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung 2022 als virtuelle Hauptversammlung nach Maßgabe des COVID-19-Gesetzes führt zu Modifikationen in den Abläufen der Hauptversammlung sowie bei den Rechten der Aktionäre. Die Hauptversammlung wird für alle ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten live in Bild und Ton im Internet übertragen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre sowie die Vollmachtserteilung werden schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation (Briefwahl) ermöglicht. Die vorgesehenen Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 5 haben verbindlichen Charakter und die vorgesehene Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 6 hat empfehlenden Charakter; es besteht jeweils die Möglichkeit, mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen oder auf eine Stimmgabe zu verzichten. Den Aktionären wird ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt und Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, können über elektronische Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung erheben.

Wir bitten die Aktionäre in diesem Jahr um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise zur Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu weiteren Aktionärsrechten.

Sämtliche Zeitangaben in der Einberufung sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Zeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 22 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes zur Hauptversammlung anmelden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, das ist der 27. April 2022, 00.00 Uhr (MESZ) ("**Nachweistag**"), beziehen. Erforderlich ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG.

Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 11. Mai 2022, 24.00 Uhr (MESZ), unter folgender Adresse zugehen.

GRAMMER AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Wir empfehlen unseren Aktionären, frühzeitig ihr depotführendes Institut zu kontaktieren, um einen ordnungsgemäßen und fristgemäß eingehenden Nachweis des Letztintermediärs nach § 67c Abs. 3 AktG bei der Gesellschaft sicherzustellen.

Bedeutung des Nachweisstichtags

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den besonderen Nachweis des Aktienbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Aktienbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Aktienbesitzes einher. Auch im Fall der (vollständigen oder teilweisen) Veräußerung des Aktienbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Aktienbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Wer etwa zum Nachweisstichtag nicht Aktionär ist, aber noch vor der virtuellen Hauptversammlung Aktien erwirbt, ist nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat auch keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach Eingang der Anmeldung sowie des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären oder ihren Bevollmächtigten Anmeldebestätigungen sowie Informationen über den elektronischen Zugang für die virtuelle Hauptversammlung übersandt.

3. Bevollmächtigung

(a) Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind eine fristgemäße Anmeldung sowie der Nachweis des Aktienbesitzes erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG berechtigt, eine oder mehrere von ihnen zurückzuweisen.

Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung einer (Unter-) Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Die Aktionäre, die einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder eine der in § 135 AktG genannten gleichgestellten Institutionen oder Person mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bzw. der Widerruf der Bevollmächtigung kann an die folgende Adresse oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

GRAMMER AG

c/o Computershare Operations Center

80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die elektronische Übermittlung kann ferner über das GRAMMER AktionärsPortal, erreichbar über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.grammer.com/investor-relations/hauptversammlung/2022.html>

vor und während der virtuellen Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen erfolgen.

Die Nutzung des GRAMMER AktionärsPortals durch einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die mit der Anmeldebestätigung versandten Zugangsdaten erhält, sofern die Zugangsdaten nicht direkt an den Bevollmächtigten versandt wurden.

(b) Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiter an, sich von weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten zu lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Zur Bevollmächtigung kann das Formular verwendet

werden, das den Aktionären zusammen mit der Anmeldebestätigung zugesandt wird. Wir weisen darauf hin, dass auch zur Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter eine ordnungsgemäße Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich sind. Die Vollmacht und die Weisungen an die Stimmrechtsvertreter im Vorfeld der Hauptversammlung sollen bis zum 17. Mai 2022, 24.00 Uhr (MESZ), an die folgende Adresse oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

GRAMMER AG

c/o Computershare Operations Center

80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Außerdem steht auch hier das GRAMMER AktionärsPortal, erreichbar über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.grammer.com/investor-relations/hauptversammlung/2022.html>

zur Verfügung, über das die Erteilung, der Widerruf sowie Änderungen hinsichtlich der Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vor und während der virtuellen Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen möglich sind.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Aufträge zur Einreichung von Fragen, zum Stellen von Anträgen oder zum Einlegen von Widersprüchen entgegen.

4. Verfahren für die Stimmabgabe bei Briefwahl

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können ihre Stimmen durch Briefwahl abgeben. Die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl kann schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.

Für die Briefwahl kann das auf der Anmeldebestätigung abgedruckte Formular verwendet werden. Das Briefwahlformular erhalten die Aktionäre zusammen mit der Anmeldebestätigung, welche nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird.

Die mittels Briefwahl vorgenommenen Stimmabgaben können per Post oder per E-Mail bis zum 17. Mai 2022, 24.00 Uhr (MESZ), unter der vorgenannten, im Abschnitt "3 a) Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten" angegebenen Adresse erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Darüber hinaus kann die Briefwahl im Wege elektronischer Kommunikation über das GRAMMER AktionärsPortal, erreichbar über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.grammer.com/investor-relations/hauptversammlung/2022.html>

erfolgen.

Die Abgabe, Änderung oder der Widerruf elektronischer Briefwahlstimmen über das GRAMMER AktionärsPortal sind vor und während der virtuellen Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen möglich. Wir weisen darauf hin, dass auch zur Abgabe von Briefwahlstimmen

eine ordnungsgemäße Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich sind.

Weitere Einzelheiten können die Aktionäre den Hinweisen auf dem mit der Anmeldebestätigung übersandten Formular entnehmen.

5. Ergänzende Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollten Stimmrechte fristgemäß auf mehreren Wegen (Brief, E-Mail, elektronisch über das GRAMMER AktionärsPortal oder gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und 3 und Artikel 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung ((EU) 2018/1212)) durch Briefwahl ausgeübt bzw. Vollmacht und ggf. Weisungen erteilt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. elektronisch über das GRAMMER AktionärsPortal, 2. gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und 3 und Artikel 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung ((EU) 2018/1212), 3. per E-Mail und 4. per Brief.

Gehen auf demselben Übermittlungsweg fristgemäß mehrere Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und Weisungen zu, ist die zeitlich zuletzt zugewandene Erklärung verbindlich.

Eine spätere Stimmabgabe als solche gilt nicht als Widerruf einer früheren Stimmabgabe.

Der zuletzt zugewandene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Sollten auf dem gleichen Weg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt: Briefwahlstimmen haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und ggf. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und letztere haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie einer diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person.

Sollte ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person zur Vertretung nicht bereit sein, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Vertretung entsprechend der Weisungen bevollmächtigt.

6. Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 AktG, § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz

(a) Ergänzung der Tagesordnung (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals, das entspricht im Zeitpunkt der Einberufung 761.897 Aktien, oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen (dies entspricht im Zeitpunkt der Einberufung 195.313 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Tagesordnungsergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis zum 17. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ), unter folgender Adresse zugehen:

**An den Vorstand der GRAMMER AG
– Hauptversammlung –
Grammer-Allee 2
92289 Ursensollen**

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.grammer.com/investor-relations/hauptversammlung/2022.html>

bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

(b) Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge (§ 126 Abs. 1, § 127 AktG)

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge und Wahlvorschläge vor der Hauptversammlung gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Gesellschaft wird Gegenanträge und Wahlvorschläge auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Sollen Gegenanträge oder Wahlvorschläge von der Gesellschaft gemäß §§ 126, 127 AktG vorab zugänglich gemacht werden, sind sie spätestens 14 Tage vor der Versammlung, d. h. spätestens bis zum 3. Mai 2022, 24.00 Uhr (MESZ), an folgende Adresse zu übermitteln:

GRAMMER AG
– Hauptversammlung –
Grammer-Allee 2
92289 Ursensollen
E-Mail: hv@grammer.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Ferner kann die Gesellschaft auch noch unter bestimmten weiteren, in den §§ 126 bzw. 127 AktG näher geregelten Voraussetzungen von einer Zugänglichmachung ganz oder teilweise absehen oder Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge und deren Begründungen zusammenfassen. Einer Begründung bedarf es jedenfalls im Fall eines Wahlvorschlags nicht. Ein Wahlvorschlag zum Aufsichtsrat muss den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person sowie deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten. Die Zugänglichmachung erfolgt einschließlich des Namens des Aktionärs, einer zugänglich zu machenden Begründung, Pflichtangaben nach § 127 Satz 4 AktG und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.grammer.com/investor-relations/hauptversammlung/2022.html>

Während der virtuellen Hauptversammlung können Aktionäre nach der Konzeption des COVID-19-Gesetzes keine Gegenanträge oder Wahlvorschläge stellen. Ein nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machender Gegenantrag oder Wahlvorschlag gelten als in der virtuellen Hauptversammlung gestellt, wenn der antragstellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

(c) Fragerecht im Wege elektronischer Kommunikation **(§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz)**

Jedem Aktionär, der sich zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet hat, wird gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 COVID-19-Gesetz ein Recht, Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation zu stellen, eingeräumt. Der Vorstand hat vorgegeben, dass Fragen bis spätestens einen Tag vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind. Fragen sind bis zum 16. Mai 2022, 24.00 Uhr (MESZ), über das GRAMMER AktionärsPortal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.grammer.com/investor-relations/hauptversammlung/2022.html>

einzureichen.

Der Vorstand wird nach pflichtgemäßem, freien Ermessen entscheiden, wie er Fragen beantwortet, § 1 Abs. 2 Satz 2 COVID-19-Gesetz.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen in diesem Jahr gemäß § 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz zwar die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung über elektronische Zuschaltung ermöglicht wird, dass Ihnen über das beschriebene Fragerecht hinaus aber kein umfassendes Auskunfts- und Rederecht per Bild- und Tonübertragung eingeräumt wird.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre können auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.grammer.com/investor-relations/hauptversammlung/2022.html>

eingesehen werden.

7. Einlegung von Widerspruch gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung

Unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung wird Aktionären bzw. deren Bevollmächtigten, die ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation oder über Vollmachtserteilung ausgeübt haben, die Möglichkeit eingeräumt, Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Entsprechende Erklärungen sind dem Notar über das GRAMMER AktionärsPortal, erreichbar über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.grammer.com/investor-relations/hauptversammlung/2022.html>

zu übermitteln und ab der Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter möglich.

8. Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung

Die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung im Internet erfolgt für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten über das GRAMMER AktionärsPortal, erreichbar über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.grammer.com/investor-relations/hauptversammlung/2022.html>

9. Möglichkeit zur Einreichung von Videostellungnahmen

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben in der virtuellen Hauptversammlung in der Konzeption nach dem COVID-19-Gesetz nicht die Möglichkeit, sich in Redebeiträgen zur Tagesordnung zu äußern. Ihnen wird aber – über die Vorgaben des COVID-19-Gesetzes hinaus – nach erfolgter Anmeldung die Möglichkeit eingeräumt, vor der Hauptversammlung Videostellungnahmen mit Bezug zur Tagesordnung einzureichen, damit diese im GRAMMER AktionärsPortal auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden.

Entsprechende Videostellungnahmen können Aktionäre, die sich ordnungsgemäß zur Teilnahme an der Hauptversammlung angemeldet haben, bzw. deren Bevollmächtigte in deutscher Sprache spätestens bis, Freitag, 13. Mai 2022, 24.00 Uhr (MESZ), über das GRAMMER AktionärsPortal, erreichbar über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.grammer.com/investor-relations/hauptversammlung/2022.html>

der Gesellschaft übermitteln.

Der Umfang einer Videostellungnahme darf zwei Minuten nicht überschreiten. Videostellungnahmen sind nur zulässig, wenn der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter darin selbst in Erscheinung tritt und spricht.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung einer Videostellungnahme. Die Gesellschaft behält sich insbesondere vor, Videostellungnahmen nicht zu veröffentlichen, wenn sie keinen erkennbaren Bezug zur Tagesordnung der Hauptversammlung haben, in Inhalt und Darstellung einem zulässigen Redebeitrag in der Hauptversammlung nicht entsprechen oder einen beleidigenden, diskriminierenden, strafrechtlich relevanten, offensichtlich falschen oder irreführenden Inhalt haben. Gleiches gilt für Videostellungnahmen in anderer als deutscher Sprache sowie für Videostellungnahmen, deren Umfang zwei Minuten überschreitet oder die nicht bis zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt wie oben beschrieben eingereicht wurden. Ebenso behält sich die Gesellschaft vor, je Aktionär nur eine Videostellungnahme zu veröffentlichen.

Soweit im Vorfeld der Hauptversammlung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ordnungsgemäß eingereichte Videostellungnahmen zugänglich gemacht werden, geschieht dies über das GRAMMER AktionärsPortal, erreichbar über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.grammer.com/investor-relations/hauptversammlung/2022.html>

Zusätzlich ist beabsichtigt, die zugänglich gemachten Videostellungnahmen auch während der für die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten übertragenen Hauptversammlung einzuspielen. Der Vorstand kann jedoch nach seinem freien Ermessen entscheiden, auf eine Einspielung von Videostellungnahmen insgesamt zu verzichten, falls die Durchführung der Hauptversammlung innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens hierdurch gefährdet würde. Der Vorstand kann nach seinem freien Ermessen auch entscheiden, dass nur einzelne der zugänglich gemachten Videostellungnahmen eingespielt werden. Bei seiner Entscheidung kann er sich insbesondere am Bezug zur Tagesordnung, der für die Einspielung benötigten Zeit, der Zahl der eingereichten Videostellungnahmen sowie der Anzahl der von dem einreichenden Aktionär bzw. Bevollmächtigten vertretenen Aktien orientieren und etwa Aktionärsvereinigungen oder Fondsgesellschaften bevorzugt behandeln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Einspielung einer Videostellungnahme.

Videostellungnahmen werden unter Offenlegung des Namens und Wohnorts bzw. Sitzes des einreichenden Aktionärs bzw. Bevollmächtigten im GRAMMER AktionärsPortal zugänglich gemacht bzw. während der Hauptversammlung eingespielt. Voraussetzung hierfür ist jeweils, dass sich der einreichende Aktionär bzw. Bevollmächtigte hiermit einverstanden erklärt hat.

10. Etwaige Anträge, Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung in den eingereichten Videostellungnahmen werden nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung beschriebenen Wegen einzureichen. Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Die Informationen nach § 124a AktG zur diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.grammer.com/investor-relations/hauptversammlung/2022.html>

zugänglich.

11. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft ist im Zeitpunkt der Einberufung eingeteilt in 15.237.922 nennwertlose Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Es bestehen also 15.237.922 Stimmrechte. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 330.050 Stück eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu.

12. Hinweise zum Datenschutz

Die GRAMMER AG verarbeitet zur Vorbereitung und Durchführung ihrer virtuellen Hauptversammlung personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter. Der Zweck der Datenverarbeitung ist, den Aktionären und Aktionärsvertretern die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte vor und während der virtuellen Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die GRAMMER AG verarbeitet diese Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit den personenbezogenen Daten und zu den Rechten gemäß der DSGVO sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.grammer.com/investor-relations/hauptversammlung/2022.html>

zugänglich.

Ursensollen, im April 2022

Der Vorstand

GRAMMER AG

Grammer-Allee 2

92289 Ursensollen

Telefon 0 96 21 66 0

www.grammer.com